

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
- Besonderer Teil Ethnologie -**

vom 24. August 1994

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Studieninhalte**

- (1) Ethnologie erforscht Lebensweisen, soziale Organisationsformen, sowie die symbolische Welt von Kulturen der Vergangenheit und Gegenwart. Sie deutet Texte und Monumente, außerdem praktiziert sie Feldforschung, vor allem in Gestalt teilnehmender Beobachtung. Ethnologie umfaßt darüber hinaus sowohl kulturvergleichende Analyse von Institutionen und Ideen, als auch allgemeine Theoriebildung. Der wichtigste regionale Schwerpunkt in Heidelberg liegt in Asien, insbesondere Südasien. Methodisch wird das interkulturelle Verstehen betont.
- (2) Das Fach gehört zu den Kulturwissenschaften. Verbindungen bestehen zu den Fächern der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, zur Medizin und Geographie.
- (3) Die Lesefähigkeit in zwei modernen europäischen Fremdsprachen wird vorausgesetzt. Für Feldforschung wird ferner Vertrautsein mit der Geschichte und Sprache der gewählten Region verlangt.

**§ 3 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, daß grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt:  
36 Semesterwochenstunden im Hauptfach  
18 Semesterwochenstunden im Nebenfach.

Das Hauptstudium umfaßt:

36 Semesterwochenstunden im Hauptfach,  
18 Semesterwochenstunden im Nebenfach.

- (3) Für Studierende im Hauptfach dient das Hauptstudium der Vertiefung des Wissens über Theorien und Methoden der allgemeinen Ethnologie. Spätestens zwei Semester nach der Zwischenprüfung ist ein regionaler Schwerpunkt zu wählen, über den Lehrveranstaltungen angeboten werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuß**

Für die Prüfung im Fach Ethnologie ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Fach Ethnologie" der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung**

- (1) Für Studierende im Hauptfach sind die folgenden Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung:
1. Geschichte der Ethnologie.
  2. Zeitgenössische Strömungen in der ethnologischen Theorie.
  3. Forschungsmethoden.
  4. Drei weitere Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach Wahl.

Die Lehrveranstaltung "Forschungsmethoden" schließt praktische Übungen ein. Diese können durch den Nachweis einer vierwöchigen Tätigkeit an einem Völkerkundemuseum oder in einem Entwicklungsprojekt ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (2) Studierende im Nebenfach müssen drei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach eigener Wahl erbringen.
- (3) Das Latein ist keine Zulassungsvoraussetzung.

## **§ 6 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Klausur im Hauptfach dauert vier Stunden.
- (2) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert etwa 60 Minuten.
- (3) Im Nebenfach entfällt die Klausur. Dafür dauert die mündliche Prüfung etwa 60 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

## **§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

- (1) Magisterarbeit: Das Thema der Magisterarbeit wird entweder aus dem Bereich des gewählten regionalen Schwerpunktes oder aus dem Bereich der allgemeinen Ethnologie gestellt.
- (2) Klausur: Es werden drei Themen gestellt: ein Thema ist zu bearbeiten. Bei der Themenstellung ist der regionale Schwerpunkt des Kandidaten gem. § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen.
- (3) Mündliche Prüfung: In der mündlichen Prüfung soll der Studierende nachweisen, daß er einen Überblick über das gesamte Fach hat und zur wissenschaftlichen Diskussion fähig ist. Darüber hinaus erstreckt sich die mündliche Prüfung auf zwei Gebiete der allgemeinen Ethnologie, die sich nicht überschneiden und nicht zu eng sein dürfen. Die Studierenden können dafür Vorschläge machen.

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft für das Fach Ethnologie vom 08. Juli 1982 (K.u.U. 1982, S. 527) außer Kraft.
- (2) Auf Antrag von Studierenden werden anstelle der Vorschriften dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge die Bestimmungen des Besonderen Teils vom 08. Juli 1982 noch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Besonderen Teils angewendet.

=====

**09-02-2**

**24.08.1994**

**01-4**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

---

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" (W.u.F.) vom 26. Oktober 1994, Seite 457.